

BVGer D-3474/2024 vom 24. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3474_2024_d20240524

FR: TAF D-3474/2024 du 24 mai 2024

IT: TAF D-3474/2024 del 24 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Nichteintreten auf Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 24. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Da auch der Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wurde, ist auf die Eingabe vom 2. Juni 2024 einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

D-3474/2024 Seite 6

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat. Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, auf welcher Stufe eine Angelegenheit zu behandeln ist (durch die verfügende Behörde, die Beschwerdebehörde oder eine obere Instanz) (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit THOMAS FLÜCKIGER, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz,

E. 3

Aufl. 2023, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

E. 3.1

Das SEM führt zur Begründung seines Nichteintretensentscheides auf die als Mehrfachgesuch bezeichnete Eingabe vom 20. Mai 2024 aus, würden nach Erlass eines materiellen Beschwerdeurteils des Bundesverwaltungsgerichts neue erhebliche Tatsachen oder neue erhebliche Beweismittel geltend gemacht, handle es sich dabei um ein Revisionsgesuch (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 ff. BGG). Als neue erhebliche Tatsachen würden nur solche gelten, die sich schon vor dem Beschwerdeurteil verwirklicht hätten, deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren aber unmöglich oder unzumutbar gewesen war. Als neue erhebliche Beweismittel würden nur solche gelten, welche vorbestehende, zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen gebliebene Tatsachen betreffen würden. Die eingereichten Beweismittel seien vor dem Urteil des BVGer D-2706/2023 vom 18. März 2024 entstanden. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG überweise die Behörde, die sich als unzuständig erachte, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde. Eine Behörde, die sich als unzuständig erachte, trete durch Verfügung auf die Sache nicht ein, wenn eine Partei die Zuständigkeit behauptet (Art. 9 Abs. 2 VwVG). Die Eingabe vom 20. Mai 2024 sei von der Rechtsvertretung an das SEM gerichtet und als Mehrfachgesuch betitelt, wodurch unmissverständlich die Zuständigkeit des SEM behauptet werde. Mangels funktionaler Zuständigkeit trete das SEM auf die Eingabe vom 20. Mai 2024 folglich nicht ein.

E. 3.2

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund neuer Vorbringen, mithin solcher, die sich auf Tatsachen beziehen, die sich erst nach rechtskräftigem Abschluss des vorangegangenen Verfahrens verwirklicht haben, eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG durch das funktional zuständige SEM zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Wurde das vorangegangene Asylverfahren durch ein

D-3474/2024 Seite 7 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig abgeschlossen und werden nachträglich Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend gemacht, mithin solche, die sich schon vor dem Urteil verwirklicht haben (sog. unechte Noven), sind diese vom funktional zuständigen Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Revisionsgesuchs zu prüfen (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 9). Die Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Recht ist im Übrigen zwingender Natur und unterliegt nicht der Disposition der Parteien (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, a.a.O., N 49 zu Art. 7, RENÉ WIEDER-KEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, VwVG, Kommentar, 2022, Rz. 16 zu Art. 7, REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHKE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 496).

E. 3.3

Das SEM ist vor diesem Hintergrund auf das Mehrfachgesuch vom 20. Mai 2024, in dem ihm Beweismittel unterbreitet wurden (vgl. Bst. D.a), die zeitlich allesamt vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2706/2023 vom 18. März 2024 entstanden sind und sich auf Tatsachen beziehen, die sich zeitlich vor demselben verwirklicht haben sollen, zu Recht mangels funktionaler Zuständigkeit zur Prüfung derselben nicht eingetreten.

E. 3.4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darin beantragt wird, der Entscheid des SEM vom 24. Mai 2024 sei aufzuheben, das Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers vom 20. Mai

2024 anzunehmen und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Wie vorstehend erwähnt (vgl. E. 3.3), sind die mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2706/2023 vom 18. März 2024 entstanden und sie beziehen sich ausnahmslos auf Tatsachen, die sich zeitlich vor demselben verwirklicht haben.

E. 4.2

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat bereits in seinen Ausführungen im Revisionsgesuch vom 22. April 2024 im Verfahren D-2473/2024 eingeräumt, dass er erst aufgrund von ihm nach dem Urteil D-2706/2023 vom 18. März 2024 veranlassten Abklärungen in Erfahrung gebracht habe, dass die 1. Strafkammer des Friedensgerichts C._____ hinsichtlich des Inhalts der Akte Nr. 2014/(...) am (...) 2024 einen Geheimhaltungsbeschluss erlassen habe. Auch die im Mehrfachgesuch vom 20. Mai 2024 geltend gemachten strafrechtlichen Verfahren, die gegen den Beschwerdeführer in der Türkei eingeleitet worden sein sollen, und die

D-3474/2024 Seite 8 dazu eingereichten Beweismittel beruhen auf Abklärungen, die erst nach dem Urteil D-2706/2023 vom 18. März 2024 veranlasst worden sind. Weshalb es nicht möglich gewesen sein soll, diese bereits während des vorangegangenen Verfahrens in Erfahrung zu bringen und geltend zu machen, wird weder im Mehrfachgesuch noch in der vorliegenden Beschwerde dargestellt. Die erst aufgrund von verspätet veranlassten Abklärungen in Erfahrung gebrachten strafrechtlichen Verfahren und die dazu erhältlich gemachten Beweismittel fallen demnach nicht als zulässiger Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 1 Bst. a BGG in Betracht.

E. 4.3.1

In der Eingabe des Rechtsvertreters vom 25. Juni 2024 wird zwar ausgeführt, gegen den Beschwerdeführer habe es bisher zehn Ermittlungen wegen Propaganda für eine terroristische Organisation gegeben, die bei der Generalstaatsanwaltschaft E._____ gesammelt und von den Staatsanwaltschaften verschiedener Provinzen und Bezirke mit Unzuständigkeitsentscheidungen an diese weitergeleitet worden seien. Es gebe hunderte von Seiten an Dokumenten über ihn. Für seinen Anwalt in der Türkei sei es nicht einfach, auf eine so grosse Anzahl von Dokumenten zuzugreifen, und für den Beschwerdeführer komme es nicht in Frage, mehr als einen Anwalt zu bezahlen, der so viele Ermittlungen schnell bearbeiten könne. Er (der Rechtsvertreter) vertrete deshalb die Meinung, dass die Verzögerungen in diesem Fall als angemessen akzeptiert werden sollten.

E. 4.3.2

Ausschlaggebend für die rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts ist indessen nicht, dass sich die Beschaffung der eingereichten Dokumente für den Anwalt des Beschwerdeführers in der Türkei aufwändig gestaltet. Entscheidend ist vielmehr, dass die diesbezüglichen Nachforschungen überhaupt erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2706/2023 vom 18. März 2024 eingeleitet worden sind. Diesbezüglich ist auf die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 6. Juni 2024 und die vorstehende Erwägung 4.2 zu verweisen.

E. 4.4

Aufgrund der Akten ergibt sich sodann nicht schlüssig, dass dem Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in die Türkei offensichtlich Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1). Es bleibt im Gegenteil weiterhin offen, ob gegen ihn Anklage erhoben wird und er in einem gerichtlichen Verfahren – wenn überhaupt – zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt würde. Es besteht auch unter diesem Aspekt kein hinreichender Grund, das Urteil D-2706/2023 vom 18. März 2024 in

D-3474/2024 Seite 9 Revision zu ziehen. An dieser Würdigung des Sachverhalts vermag die in der Stellungnahme vom 25. Juni 2024 vertretene anderslautende Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.5

Dem Beschwerdeführer gelingt es mit den eingereichten Beweismitteln – unbesehen der nicht geklärten Frage der Authentizität derselben – nicht, Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG darzutun. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2706/2023 vom 18. März 2024 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2000.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 und Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.2

Der eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 2000.– wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

D-3474/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.